

Fortsetzung der Hauptverhandlung

am Donnerstag, 24. Juni 1976, 9.05 Uhr

(122. Verhandlungstag)

Gericht und Bundesanwaltschaft-mit Ausnahme von OstA Holland-erscheinen in derselben Besetzung wie am 1. Verhandlungstag.

Als Urkundsbeamte sind anwesend:

JOS Janetzko, JAss.z.A. Scholze

Die Angeklagten sind nicht anwesend.

Als Verteidiger sind anwesend:

Rechtsanwälte Schnabel, Schwarz, Künzel und Grigat.

Als Sachverständiger ist erschienen:

Dipl.Ing. Franz Windhaber

Als Zeugen sind erschienen:

Franz Schulze

Alfred Klaus

Manfred Schnell

Reinhard Eickler

Ich

V.: Bitte, Platz zu nehmen. Wir setzen die Sitzung fort. Zunächst ein kurzer Hinweis, wie es dazu gekommen ist, daß diese gestrige Sitzung ausgefallen ist. Wir wollen das auch im Protokoll festhalten. Am Dienstag, nach Sitzungsschluß, hat sich Herr Rechtsanwalt Oberwinder an Herrn Kollegen Dr. Foth, der noch anwesend war, - die übrigen Richter, bis auf Herrn Kollegen Dr. Breucker, waren bereits weggefahren, - gewandt und ihm mitgeteilt, daß man darauf verzichte, diese Zeugen, die nun noch in Frage standen und die präsentiert werden sollten, zu hören. Bei diesem Gespräch haben oder hat Herr Rechtsanwalt Oberwinder, wie es sich aus einem Vermerk von Herrn Dr. Foth vom 23. Juni 1976 ergibt, darauf hingewiesen, er und die anderen Verteidiger des Vertrauens würden im Hinblick auf

Band 582/F1

-RA Schlaegel erscheint um
9.07 Uhr im Sitzungssaal-

diesen Verzicht, wie sie es bezeichnet haben, am 23. 6., also am gestrigen Sitzungstag, nicht erscheinen, und das Gespräch ließ eindeutig erkennen, daß auch die genannten Zeugen, die noch offen standen, auf Grund der Absprache mit Herrn Rechtsanwalt Oberwinder an diesem Tage nicht mehr erscheinen würden. Wir haben gestern noch angeordnet, daß die Ausgänge überwacht werden, ob diese Zeugen kommen würden. In der Tat sind sie, wie das auch diesem Gespräch schon zweifelsfrei zu entnehmen war, am 23. 6. bis 9.45 Uhr nicht erschienen gewesen. Damit waren sie keine präsenten Zeugen mehr für den Senat. Diese Unterlagen, nämlich die Verzichtserklärung von Herrn Rechtsanwalt Oberwinder, der Vermerk von Herrn Kollegen Dr. Foth und der Aktenvermerk der Polizei, darüber, daß die Zeugen nicht erschienen sind, wird als Anlage zu Protokoll gegeben.

Die Verzichtserklärung des RA Oberwinder vom 22. 6. 1976,
der Vermerk des Richters am Oberlandesgericht Dr. Foth vom 23. 6. 76 sowie
der Aktenvermerk der Polizei-Sonderwache Stammheim werden als Anl. 1 - 3 zum Protokoll genommen.

V.: Will sich irgendjemand zu diesem Vorgang äußern? Ich sehe nicht....Ich habe noch eine weitere Erklärung abzugeben und zwar betrifft sie eine Pressemitteilung und ich möchte vorausschicken, daß das keine Kritik an der Presse sein soll oder an Verlautbarungen. Es ist auch nicht hier zu klären, ob irgendjemand an diesem Irrtum, der offenbar entstanden ist, schuld ist. Sondern es geht nur um die objektive Darstellung. Es hat in der Zeitung geheißen, über die Gründe, warum wir diese amerikanischen Zeugen nicht gehört haben: "Der Senatsvorsitzende zitierte zahlreiche Äußerungen der Angeklagten, die belegen sollten, daß diese ohnehin jede Rechtsordnung ablehnten. Deshalb könnten sie sich auch nicht auf ein Widerstandsrecht berufen", das für die Angeklagten geltend gemacht worden sei. Das ist ein Irrtum, der hier entstanden ist. Und es ist das erste Mal, daß es der Senat für notwendig hält, diesen Irrtum offiziell zu bereinigen. Der Senat ist gehalten, Widerstands-, Notwehr- oder Nothilferechte, selbst wenn sich ein Angeklagter nicht darauf berufen würde, von Amts

Michael Oberwinder
Rechtsanwalt
Zeißelstr. 8
6000 Frankfurt am Main
z.Zt. Mehrzweckgebäude
Aspergerstr.
7 Stuttgart

22. Juni 1976 3455 / 66

An das Oberlandesgericht
- 2. Strafsenat -
Stuttgart



In der Strafsache
g e g e n
Baader u.a.

verzichte ich auf die Vernehmung des von
mir gemäß § 220 StPO auf den 22. und
23. Juni geladenen sachverständigen Zeugen
Philipp Agee sowie die Vernehmung des sach-
verst. Zeugen Gary Thomas.


(Oberwinder)
Rechtsanwalt

Rechtsanw.

*St. auf M. M. M., 23.6.76, unbekannter Name mit -ffeln.
Fm. St. HV St., 24.6.76, 9h.*

22.6.76/ my

Vermerk:

Den Schriftsatz vom 22. 6. 76 (betr. Verzicht auf die Zeugen Agee und Thomas) fertigte und überreichte Herr Rechtsanwalt Oberwinder nach Schluß der Hauptverhandlung auf der Geschäftsstelle des Senats. Im Zusammenhang damit äußerte er Herrn Dr. Breucker und mir gegenüber, er und die anderen das Vertrauen der Angeklagten genießenden Verteidiger würden im Hinblick auf diesen Verzicht am 23. 6. 76 nicht erscheinen. Es stand bei meiner mit Herrn Rechtsanwalt Oberwinder geführten Unterredung außer Zweifel, daß auch die obengenannten Zeugen unter Absprache mit ihm am 23. 6. 76 nicht erscheinen würden.



(Dr. Foth)

Richter am Oberlandesgericht

Landespolizeidirektion
Stuttgart II
Polizei-Sonderwache
Stammheim

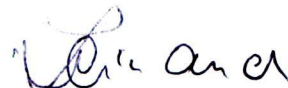
Stuttgart, den 23. 6. 1976 3455 / 68

A k t e n v e r m e r k

Betr.: Zeugen Agee und Thomas

Am Mittwoch, dem 23. 6. 1976, gegen 08.30 Uhr, wurde ich vom Richter am OLG Dr. Foth gebeten, ihn bzw. den 2. Strafsenat unverzüglich zu verständigen, falls die für den 22./23. 6. 1976 geladenen Zeugen A g e e und T h o m a s bei der Torwache I erscheinen würden. Ich habe daraufhin die Torwache I angewiesen, mir sofort mitzuteilen, wenn einer dieser Zeugen erscheinen würde.

Die genannten Zeugen sind bis 23. 6. 1976, 09.45 Uhr, nicht erschienen.


Leinauer

wegen zu prüfen. Er kann selbstverständlich keinem Angeklagten verwehren, sich auf ein Widerstandsrecht als Rechtfertigungsgrund zu berufen. Und das war auch nicht der Sinn der zitierten Äußerungen der Angeklagten, das zu verneinen, sondern der Sinn war lediglich, darzulegen, daß es den Angeklagten nicht darum gegangen ist, mit diesem Beweisantritt einen solchen Rechtfertigungsgrund zu belegen, sondern daß es ihnen um die angedeutete politische Agitation gegangen ist. Und das war der Grund, warum zitiert worden ist. Ich wäre also sehr dankbar, wenn das entsprechend korrigiert werden könnte, denn hier wird dem Senat ein Verhalten vorgeworfen, das nun in der Tat unrecht wäre. Und wir haben keinen Grund, das stehen zu lassen, nachdem bestimmte Kreise ja interessiert sind, diesem Prozeß das nachzusagen.

Es gehen soeben Telegramme ein, die eine Entschuldigung der nichterschiedenen Rechtsanwälte Oberwinder, Schily und Dr. Heldmann beinhalten. Ich glaube, sie brauchen im Einzelnen hier nicht bekannt zu werden. Es wird begründet mit Urlaub, mit notwendigen Revisionen, Terminswahrung, Fristen laufen ab. Und es wird gleichzeitig beantragt, die Vernehmung des Zeugen Müller um eine Woche zu verschieben, weil die Vorbereitungsfrist zu knapp bemessen sei. Da kann ich schon jetzt meine Entscheidung bekanntgeben:

Daß ich nicht beabsichtige, auch aufgrund dieses Telegrammes nicht, die Vernehmung zu verschieben. Ich wäre dankbar, wenn das Telegramm der Geschäftsstelle übergeben werden würde, mit der Bitte, einen der hier genannten Antragsteller bezüglich dieser Verschiebung telefonisch zu verständigen. Er möge dann bitte auch die Kollegen verständigen, für die er ^{hier} mitgesprochen hat, daß die Vernehmung des Zeugen Müller wie vorgesehen am 29.6. beginne.

Das Telegramm des RA. Dr. Heldmann vom
24.6.1976 wird als Anl. 4 zum Protokoll
genommen. (siehe auch Anlage 4 a zum Protokoll)

Jetzt können wir uns den Herrn Zeugen, dem Herrn Sachverständigen zuwenden.

V.: Wir haben heute Herrn.... Bitte, Herr Bundesanwalt.

BA.Dr.Wu.: Eine kurze Frage. Ist der Erklärung von Herrn Rechtsanwalt Oberwinder klar zu entnehmen, daß sich sein Verzicht auch bereits auf den dritten Zeugen bezieht und nicht nur auf

Band 582/Br

den vierten und fünften.

V.: Agee und Thomas.

BA. Dr.Wu.: Danke.

V.: Beide Zeugen. Zwei haben wir hier gehabt, entschieden, und wegen der weiteren Zwei ist der Verzicht erklärt worden. Wir haben jetzt die Herren Zeugen Schulze, Klaus, Schnell und Herrn Eickler, und als Sachverständigen Herrn Dipl.Ing. Windhaber anwesend.

Die Zeugen Schulze, Schnell, Klaus und Eickler werden gem. § 57 StPO belehrt.

Die Zeugen und der Sachverständige sind mit der Aufnahme ihrer Aussagen auf das Gerichtstonband einverstanden.

Die Zeugen Schulze, Schnell und Klaus werden um 9.14 Uhr in Abstand verwiesen.

Der Zeuge Eickler macht folgende Angaben zur Person:

Reinhard Eickler, 43 Jahre alt, wohnh. Düsseldorf, Polizeibeamter..

Mit den Angeklagten nicht verwandt und nicht verschwägert, wegen Eidesverletzung nicht vorbestraft.

V.: Herr Eickler, Sie sind schon an einem früheren Sitzungstag hier vernommen worden, wegen einer Schreibmaschinenschriftprobe, in der Zelle von Frau Meinhof, die damals in der JVA Köln-Ossendorf gewesen ist. Es handelt sich, wie wir schon damals geklärt haben, und Ihnen auch in Fragen vorgehalten haben, um eine Maschine "Präsident de luxe". Wir wissen aus einschlägigen Zeugenaussagen und Unterlagen, daß diese Zellendurchsuchung am 16.7.1973 stattgefunden hat. Und daß in diesem Zeitpunkt diese Maschine in der Zelle vorhanden gewesen ist und zumindest kurzfristig sichergestellt worden ist. Zur Klarstellung müssen wir jetzt, da hier zwei Schreibmaschinenschriftproben vorliegen, betreffend Maschinen aus der Zelle von Frau Meinhof, nochmal Fragen an Sie stellen. Es liegt hier zunächst eine undatierte Probe vor, die auch nicht unterschrieben ist, die verzeichnet ist, unter dem Vermerk KT IV 2/6943/73 U/7390. Diese Probe trägt den einleitenden Text: 1....nur auszugsweise wird das Ihnen hier bekanntgegeben; „1. Fabrikat "Erika"

Telegramm

Deutsche Bundespost

Verzögerungs-
vermerke

10163

24 VI 76	Datum	07 13	Uhrzeit	TSt Stuttgart 40	Leitvermerk	Datum	Uhrzeit
Platz	Empfangen	Namenszeichen	7111TF STGT D =			3455 / 70	Gesendet
						Platz	Namenszeichen

ZCZC 707 DARMSTADT/TF 100/93 24 0657

GUS

DR. PRINZING ,
VORSITZENDER RICHTER
DES 2. STRAFSENATS
AM OBERLANDESGERICHT
STUTTGART/STAMMHEIM

Oberlandesgericht Stuttgart

Eing.

24.6.76, 9⁰⁵h.

M. A. I.

*gel. zum Festhalten
an der
Lanzen, bleib.
Termin 24.6.76, 9¹⁰
J*

Dienstliche Rückfragen

CK 91

7111

AN TERMINSWAHRNEHMUNG HEUTE VERHINDERT WEGEN
REVISIONSBEGRUENDUNGSFRIST MORGEN LANDGERICHT MOENCHENGLADBACH
2KMS13/75 . PFAFF MIT FAMILIE SEIT HEUTE IN LANGFRISTIG GEPLANTEM
JAHRESURLAUB . ANDERE VERTRETUNG NICHT VORHANDEN . ZUGLEICH BEANTRAGE
ICH , AUCH IM AUFTRAG VON OBERWINDER UND SCHILY , VERNEHMUNG MUELLER
UM EINE WOCHE ZU VERSCHIEBEN , WEIL VORBEREITUNGSFRIST SEIT VORLAGE

Telegramm

Deutsche Bundespost

Verzögerungs-
vermerke

Datum	Uhrzeit	TSt Stuttgart 40	Leitvermerk	Datum	Uhrzeit
Empfangen	Empfangen von			Gesendet	3455 / 71
Platz	Namenszeichen			Platz	Namenszeichen

QUS

		Dienstliche Rückfragen

DER VERNEHMUNGSPROTOKOLLE MUELLER ZU KNAPP BEMESSEN , SIE INSBESONDERE
 FUER NOTWENDIGE RECHERCHEN DER VERTEIDIGUNG NICHT AUSREICHT .
 VERTEIDIGUNG MOECHTE DIENSTAG , 29. JUNI ANTRAEGE HINSICHTLICH MUELLER
 VERNEHMUNG STELLEN . HELDMANN

COL 2. 2KMS13/75 29. RECT WA DER VERNEHMUNGSPROTOKOLLE NNN#

W. K. 11. 69 / 65 4
 DIN A 5, KI. 77 m

+ FT 210
 VI, 2 Anl. 4

Aktenvermerk vom 24. 6. 1976

Herrn Rechtsanwalt Dr. Heldmann auf Weisung von Herrn Dr. Prinzing mitgeteilt, dass die Vernehmung des Zeugen Müller nicht verschoben wird. Ich habe Herrn Dr. Heldmann gebeten davon auch diejenigen Kollegen zu verständigen in deren Namen er diesen Antrag gestellt hat. Er sagte dies zu.

Stuttgart, den 24. 6. 1976, 9.15 Uhr.



(Benz) Amtsinspektorin

Band 582/Br

4. Standort: Die Schreibmaschine ist von Frau Wienke Zitzlaff, geb. Meinhof der JVA Köln zur Weiterleitung an ihre Schwester, die Beschuldigte Ulrike Meinhof, übergeben worden." Und es liegt eine zweite Probe vor, die ist datiert mit dem 29. 8. 73, unterschrieben mit dem Namen Eickler. Und hier heißt es: „Betrifft erneute Schriftprobe mit der Schreibmaschine der Ulrike Meinhof, nach Austausch gegen eine andere Schreibmaschine^{11 12} wird Bezug genommen auf ein Telefongespräch, mit Herrn Mondry.“ Und das Fabrikat wird angegeben: "Präsident", Modell: "De Luxe" portable". Wir wollen Ihnen diese beiden Schreibmaschinenschriftproben übergeben, und Sie zunächst fragen, welche dieser hier vorhandenen Proben ist die, an der Sie beteiligt gewesen sind?

Dem Zeugen werden die Schreibmaschinen-schriftprobe KT IV 2/6943/73 U/7390 und die Schreibmaschinenschriftprobe vom 29.8.1973 U 7321 - unterschrieben mit "Eickler" - vorgelegt.

Die Schreibmaschinenschriftproben werden in Augenschein genommen.
Die Verfahrensbeteiligten haben Gelegenheit, am Augenschein teilzunehmen.

Zg.Ei.: Nach Überprüfung der mir vorgelegten Schriftstücke kann ich sagen, daß dies Schreiben vom 29. 8. von mir angefertigt wurde. Zu dem anderen Schreiben, das ist mir nicht bekannt. Das habe ich jedenfalls nicht angefertigt. Nach der ersten Vernehmung in dieser Sache hier, zu diesem Zeitpunkt hatte ich nicht die Möglichkeit, irgendwelche Unterlagen einzusehen, das habe ich jetzt nachvollzogen, zur zweiten Ladung. Aus den mir zur Verfügung stehenden Unterlagen geht ganz klar hervor, daß die Schreibmaschine mit der Nummer ...

RA. Eggler erscheint um 9.20 Uhr
im Sitzungssaal.

V.: Auch das Fabrikat könnte genannt werden.

Zg.Ei.: "PRÄSIDENT de Luxe" 480462, Dies Fabrikat und diese Schreibmaschine hat seit 22. 12. 72 bis zum August 1973 der Frau Meinhof in der JVA zur Verfügung gestanden.

V.: So daß sich also Ihre Schreibmaschinenschriftprobe bezog

Band 582/Br

- Vorsitzender -

auf diese Maschine, die bis zum August 73 in der Zelle gewesen ist und nicht auf die Austauschmaschine, die später von Frau Zitzlaff gebracht wurde?

Zg.Ei.: Richtig, also diese Schriftprobe ist zwar zum Zeitpunkt des Austausches gemacht worden.

V.: Ja, das könnte sein, daß das vielleicht so gegangen ist. Die Maschine ist Ihnen durch den Austausch wieder zugeführt worden?

RA. Künzel verläßt um 9.21 Uhr den Sitzungssaal.

Zg.Ei.: Nein, nach den Unterlagen geht ganz klar hervor: Ich habe sie selbst in Empfang genommen in der JVA.

V.: Sonstige Fragen an den Herrn Zeugen? Herr Berichterstatter, bitte.

Ri.Mai.: Herr Eickler, aber von dem Vorgang, daß über die neue Maschine, die die Frau Zitzlaff gebracht hat, vor der Aushängung eine Schriftprobe gemacht wurde, haben Sie möglicherweise Kenntnis erlangt?

Zg.Ei.: Das ist möglich, aber das ist mir nicht mehr gegenwärtig.

Ri.Mai.: Die Schriftprobe jedenfalls ist nicht von der neuen Maschine, sondern von der alten, die Sie gemacht haben?

Zg.Ei.: Diese ist von der Schreibmaschine, die vom 22.12. bis August 73, also bis zum 28. August, sehr wahrscheinlich...

V.: Weitere Fragen an den Herrn Zeugen? Ich sehe nicht.

Zg.Ei.: Ich habe eine Fotokopie mitgebracht, aus der geht hervor, daß die Schreibmaschine am 11.9. wieder ausgehängt wurde.

V.: Ich bekenne mich. Wir wollen in Ihrer Gegenwart noch kurz aus diesen Proben verlesen und Sie sollen dann bestätigen können eventuell, ob das der Inhalt gewesen ist.

Gem. § 249 StPO wird im Urkundenbeweis aus der Schriftprobe vom 29.8.1973/U7321 der Kopf des Schriftstücks sowie der 1. Absatz (beg. mit: "Die vorliegenden Zeilen...") verlesen.

V.: Wenn Sie jetzt das vorgelesen bekommen haben, ist das der Vorgang, den Sie noch im Gedächtnis haben?

Zg.Ei.: Das ist der Vorgang.

V.: Sie haben die Unterschrift gelesen. Ist das die Ihre?

Zg.Ei.: Das ist meine Unterschrift.

V.: Danke. Sind weitere Fragen an den Herrn Zeugen? Ich sehe allgemein nicht.

Der Zeuge Eickler versichert die Richtigkeit seiner Aussage unter Berufung auf seinen bereits geleisteten Eid (§ 67 StPO) und wird im allseitigen Einverständnis um 9.22 Uhr entlassen.

Der Zeuge Schulze erscheint um 9.23 Uhr im Sitzungssaal.

Der Zeuge Schulze übergibt seine Aussagegenehmigung. Die Aussagegenehmigung wird als Anl. 5 zum Protokoll genommen.

Der Zeuge Schulze macht folgende Angaben zur Person:

Franz Schulze, 41 Jahre alt,
Kriminalhauptkommissar, BKA Bonn-
Bad Godesberg,

mit den Angeklagten nicht verwandt und nicht verschwägert.

Wegen Eidesverletzung nicht vorbestraft.

V.: Ist es richtig, daß Sie am 22. 1. 1975 an der Durchsuchung der Zelle des Herrn Baader in der Justizvollzugsanstalt Stuttgart beteiligt gewesen sind?

Zg. Schu.: Ja, das ist richtig.

V.: Was war damals das Ziel? Welche Beweisstücke sollten gesichert werden? Welcher Art waren die Beweisstücke?

Zg. Schu.: Soweit ich mich erinnere, war damals im "Spiegel" ein Interview erschienen.

RA. Künzel erscheint um 9.25 Uhr **wieder** im Sitzungssaal.

Zg. Schu.: Und in diesem Zusammenhang sollte dann festgestellt werden, ob die Unterlagen aus den Zellen herausgekommen sind oder nicht.

V.: Es ging also um schriftliche Unterlagen?

Zg. Schu.: Es ging um schriftliche Unterlagen.

V.: Sind solche auch sichergestellt worden?

Zg. Schu.: Es sind diverse schriftliche Unterlagen sichergestellt worden.

V.: In welcher Form wurden die bei der Sicherstellung gekennzeichnet, verwahrt? Und wie wurden sie dann weitergeleitet?

Band 582/F1

Zg. Schu.: Es ist folgendermaßen geschehen, daß wir die sicher-
gestellten Unterlagen in Tüten verpackt haben. Wir haben
die Tüten beschriftet. Wir haben die Beschriftung der
Tüten aufgenommen in ein Sicherstellungsverzeichnis. Der
Beschuldigte erhielt anschließend nochmal Gelegenheit,
sich das durchzusehen und auch zu vergleichen mit den
Nummerierungen, so wie wir es vorgenommen hatten. Und
anschließend sind die Unterlagen dem anwesenden Vertreter
der Bundesanwaltschaft übergeben worden.

V.: Danke. Sind weitere Fragen an den Herrn Zeugen zu diesem
Vorgang? Ich sehe bei Gericht nicht. Die Herrn der Bundes-
anwaltschaft? Die Herren Verteidiger? Nein.

Der Zeuge Schulze versichert die Richtig-
keit seiner Aussage unter Berufung auf
seinen bereits geleisteten Eid (§ 67 StPO)
und wird im allseitigen Einvernehmen um
9.26 Uhr entlassen.

Der Zeuge Schnell erscheint um 9.27 Uhr
im Sitzungssaal.

RA. Geulen (als Vertr.f.RA. Schily) er-
scheint um 9.27 Uhr im Sitzungssaal.

Der Zeuge Schnell macht folgende Angaben zur Person:

Manfred Schnell, 36 Jahre alt,
Kriminaloberkommissar, BKA Bonn-
Bad Godesberg,

mit den Angeklagten nicht ver-
wandt und nicht verschwägert.

Wegen Eidesverletzung nicht
vorbestraft.

V.: Ist es richtig, daß Sie am 22. 1. 75 an der Durchsuchung
der Zelle der Frau Meinhof in der Justizvollzugsanstalt
Stuttgart beteiligt gewesen sind?

Zg. Schn.: Das ist richtig.

V.: Was war der Anlaß? Wissen Sie es heute noch?

Zg. Schn.: Ja, Anlaß war, Zusammenhang mit dem "Spiegel"-Inter-
view, das einen Tag vorher in der Zeitung, im "Spiegel" er-
schienen ist.

V.: Das nur zur Charakterisierung, das Wort: "Spiegel-Interview".
Um Welche Art von Beweisgegenständen ist es damals gegangen?
Was wollte man sicherstellen?

BUNDESKRIMINALAMT

62 Wiesbaden, den ^{7.}.....~~3455~~ 7.7.76

ZV 12 - 2026

Thaerstraße 11

AUSSAGEGENEHMIGUNG

In der Strafsache

gegen Andreas Baader, Gudrun Ensslin und Jan-Carl Raspe

wegen Mordes u.a.

vor dem Oberlandesgericht Stuttgart

Az.: 2 StE (OLG Stgt) 1/74

wird

Herrn Franz S c h u l z e , Kriminalhauptkommissar

beim Bundeskriminalamt in Bonn-Bad Godesberg,

die Genehmigung erteilt, als Zeuge auszusagen über sein Wissen
betreffend die Durchsuchung der Haftzelle des Angeklagten Baader.

Von der Genehmigung sind Angaben ausgenommen, die im Sinne des
§ 62 Abs. 1 BBG dem Wohle des Bundes oder eines deutschen Landes
Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben
ernstlich gefährden oder erheblich erschweren könnten. Das gilt
z. B. für Aussagen über

Einsatzgrundsätze, Auswertungs- und Bekämpfungssysteme,
technische Einrichtungen und Einsatzmittel, Methoden der
Forschung und Ausbildung, Zusammenarbeit mit anderen
Behörden sowie vertraulich erlangte Informationen. Im
übrigen erstreckt sich die Aussagegenehmigung nur auf den
Bereich, in dem der Beamte im Rahmen seiner Ermittlungen
tätig geworden ist.

In Vertretung



Heinl

Zg.Schn.: Ja, Beweismittel im Zusammenhang mit dem "Spiegel-Interview" und allgemein, um zu beweisen, daß die Arbeit im Zusammenhang mit der kriminellen Vereinigung aus den Zellen heraus weitergeht.

V.: Ist es richtig, wenn man davon ausgeht, daß es sich um schriftliche Unterlagen handelte, nach denen man damals...?

Zg.Schn.: Um schriftliche Unterlagen.

V.: Und wie ist es nun gehandhabt worden. Wie hat man diese Unterlagen verwahrt? Sichergestellt? Bezeichnet?

Zg.Schn.: Wir haben die Unterlagen sofort in Umschläge verpackt, diese bezeichnet. Diese Bezeichnung ist sofort im Durchsuchungsprotokoll aufgenommen worden und ist dann nach Ende der Durchsuchung an Vertreter des GBA übergeben worden.

V.: So daß es also verschlossene Hüllen waren, wenn ich es recht verstanden habe. Bezeichnete verschlossene Hüllen?

Zg.Schn.: Bezeichnet auf alle Fälle. Ob verschlossen kann ich nicht mehr sagen.

V.: Sie selber haben dann mit dem weiteren Weg dieser Unterlagen nichts mehr zu tun?

Zg.Schn.: Ich hatte da nichts mehr zu tun damit.

V.: Weitere Fragen an den Herrn Zeugen zu diesem Punkte? Sehe ich nicht. Dann eine weitere Frage noch an Sie. Wir haben hier eine Schreibmaschinenschriftprobe für eine Maschine Fabrikat "Erika". Sie sollten sich freundlicherweise die Probe ansehen. Sie hat die Bezeichnung KT IV 2/815/75 U 7390. Sie sollten die Probe ansehen darauf, ob Sie diese Probe gemacht haben - sie trägt ja die Unterschrift "Schnell" - ob das Ihre Unterschrift ist und bei welcher Gelegenheit diese Probe hergestellt wurde und von was für einer Maschine.

Dem Zeugen wird die Schreibmaschinenprobe
KT IV 2/815/75 U 7390 v. 22.1.75 übergeben.

Die Schreibmaschinenprobe wird vom Gericht in
Augenschein genommen.

Die Verfahrensbeteiligten haben Gelegenheit, am
Augenschein teilzunehmen.

Zg.Schn.: Diese Schreibmaschinenprobe wurde direkt im Anschluß an die Durchsuchung von mir durchgeführt.

V.: Das würde bedeuten auch in der Zelle von Frau Meinhof?

Zg.Schn.: Auch in der Zelle.

V.: Auf der Maschine, die...

Band 582/Br

Zg.Schn.: Auf dieser Maschine; ist ein Typ, der in der DDR hergestellt wird, diese Maschine.

V.: Und die war in der Zelle vorhanden?

Zg.Schn.: Die war in der Zelle, ja.

V.: Erkennen Sie die Unterschrift wieder?

Zg.Schn.: Ja, das ist meine Unterschrift.

V.: Sind nun weitere Fragen noch an den Herrn Zeugen? Beim Gericht? Nein. Bei den Herren Bundesanwälten und Verteidigern? Ebenfalls nein.

Der Zeuge Schnell wird vorschriftsmäßig vereidigt und im allseitigen Einverständnis um 9.30 Uhr entlassen.

Der Zeuge Schnell übergibt noch seine Aussagegenehmigung dem Gericht.

Die Aussagegenehmigung wird als Anl. 6 zum Protokoll genommen.

Der Zeuge Klaus erscheint um 9.31 Uhr im Sitzungssaal.

Der Zeuge Klaus macht folgende Angaben zur Person:

Alfred Klaus, 56 Jahre alt, *Erst*
Kriminalhauptkommissar beim BKA
Bonn-Bad Godesberg,

mit den Angeklagten nicht verwandt
und nicht verschwägert.

Wegen Eidesverletzung nicht vorbestraft.

V.: Wir haben von den vorhin vernommenen Zeugen gehört, daß am 22. 1. 75 die Zellen der Angeklagten Baader und Meinhof in der Justizvollzugsanstalt Stuttgart durchsucht worden sind, im Zusammenhang mit der Veröffentlichung dieses Interviews in dem Magazin "Spiegel". Ist Ihnen dieser Vorgang ein Begriff?

Zg.Kl.: Der ist mir ein Begriff.

V.: Haben Sie das damals sichergestellte Material bekommen und verzeichnet, also listenmäßig erfasst?

Zg.Kl.: Ja, ich selbst habe an der Durchsuchung nicht teilgenommen. 14 Tage später etwa, bekam ich von der Bundesanwaltschaft den Auftrag, das Material zur Vorbereitung eines Beschlagnahmeantrages auszuwerten und einen Auswertungsbericht zu erstellen. Und ich habe das Material zunächst komplett asserviert, durchgesehen, asserviert, aus den

BUNDESKRIMINALAMT

62 Wiesbaden, den 8. Juni 1976 3455 / 77

ZV 12 - 2026

Thaerstraße 11

AUSSAGEGEGENEHMIGUNG

In der Strafsache

gegen Andreas Baader, Gudrun Ensslin und Jan-Carl Raspe
wegen Mordes u. a.

Az.: 2 StE (OLG Stgt) 1/74

wird Herrn Manfred S c h n e l l,
Kriminaloberkommissar beim Bundeskriminalamt in Wiesbaden

die Genehmigung erteilt, als Zeuge auszusagen
hinsichtlich der Zellendurchsuchung der früheren Angeklagten
Meinhof.

Von der Genehmigung sind Angaben ausgenommen, die im Sinne des
§ 62 Abs. 1 BBG dem Wohle des Bundes oder eines deutschen Landes
Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben
ernstlich gefährden oder erheblich erschweren könnten. Das gilt
z. B. für Aussagen über

Einsatzgrundsätze, Auswertungs- und Bekämpfungssysteme,
technische Einrichtungen und Einsatzmittel, Methoden der
Forschung und Ausbildung, Zusammenarbeit mit anderen
Behörden sowie vertraulich erlangte Informationen. Im
übrigen erstreckt sich die Aussagegenehmigung nur auf den
Bereich, in dem der Beamte im Rahmen seiner Ermittlungen
tätig geworden ist.

Im Vertretung


(Heinl)

Band 582/F1

3455 / 78

Hüllen entnommen. Die Hüllen gesondert aufbewahrt und habe ein Asservatenverzeichnis angelegt. Und dann später diesen Auswertungsbericht geschrieben.

V.: Das heißt also in der Tat, Sie haben das Material bekommen und Asservatenlisten dazu angefertigt. Wir wollen Ihnen hier zwei Listen übergeben, die sind datiert vom 18. 6. 75 und 10. 6. 75. Das frühere betrifft nach dem Text hier die Zelle des Angeklagten Baader, das spätere die Zelle der früheren Angeklagten Frau Meinhof. Wollen Sie sich bitte die Liste ansehen, darauf, ob Sie.... diese Liste erstellt haben und ob es Ihre Unterschrift ist?

Dem Zeugen werden die Asservatenverzeichnisse des BKA-TE 13 Tgb.Nr. 9018/71 Bonn-Bad Godesberg vom 10.6.75 und 18.6.1975 über die am 22. 1. 1975 sichergestellten Schriftstücke übergeben.

Zg. Kl.: Es handelt sich bei beiden Verzeichnissen um die von mir gefertigten Listen über das in den Zellen der beiden Angeklagten vorgefundenen Material.

V.: Können Sie auch bestätigen, daß diese Liste vollständig das wiedergibt, was Ihnen als Material selbst vorgelegen hat?

Zg. Kl.: Das kann ich vollauf bestätigen.

V.: Nun die Frage, befand sich unter diesem von Ihnen sichergestellten, beziehungsweise asservierten Material auch, und das sollten Sie sich nun im einzelnen ansehen, die Positionen: Baader-Material 7 - 9. Das heißt, es ist wohl ein Konglomerat, das von 7 - 20 reicht.

Dem Zeugen werden die Asservate Baader-Material v. 22. 1. 75, 7 - 20 übergeben.

Zg. Kl.: Es handelt sich bei diesen Materialien oder, die mit Ziff. 7 - 21 bezeichnet worden sind, um ein sogenanntes Info-Paket vom 15.8.74. Und diese Schriftstücke habe ich genauestens durchgelesen, habe sie asserviert und dann ein.... sie in meinem Bericht verwertet.

V.:Erinnern Sie sich angesichts

Zg. Kl.: Das sind die Original-Materialien, die eigenhändig von mir auch numeriert worden sind.

V.: So daß die Zahlen rechts oben von Ihrer Hand stammen?

Band 582/F1

Zg. Kl.: Die stammen von meiner Hand.

V.: Jetzt noch das Material 60-62, sowie 111.

Dem Zeugen werden die Asservate Baader-Material v. 22.1.1975, 60-62 vorgelegt.

Zg. Kl.: Auch diese beiden Schriftstücke 60/62 sind die Original-Schriftstücke, die dort sichergestellt worden sind, die von mir asserviert worden sind.

V.: Die Sie wiedererkennen?

Zg. Kl.: Ich erkenne sie eindeutig wieder.

V.: Und auch, die auch von Ihnen bezeichnet worden sind, mit Nummern?

Zg. Kl.: Ja.

V.: Danke.

Dem Zeugen wird das Asservat Baader-Material v.22.1.1975, 111 vorgelegt.

Zg. Kl.: Ja, das stammt aus den Baader-Materialien Pos. 111. Auch dieses Schriftstück kenne ich wieder. Es ist in dieser Hülle hier aufbewahrt worden, weil es zu klein war, um es abzuheften.

V.: Jetzt kommt noch Meinhof-Material Pos. 59-62.

Dem Zeugen werden die Asservate Meinhof-Material 59-62 v. 22.1.75 vorgelegt.

Zg. Kl.: Jawohl, ich erinnere mich eindeutig an diese Schriftstücke, die ebenfalls von mir numeriert worden sind, eigenhändig, bei den handschriftlichen Ergänzungen, die von Herrn Baader stammen.

V.: Danke. Wir wollen nur in Ihrer Gegenwart noch die Positionen hier im Urkundenbeweis verlesen, soweit sie hier aufgeführt worden sind aus den Listen.

StPO
Gem. § 249/ werden im Urkundenbeweis
aus dem Asservatenverzeichnis des
BKA - TE 13
Tgb.Nr. 9018/71
Bonn-Bad Godesberg v. 10.6.75
über die am 22.1.75 in der Zelle des
Angeschuldigten Baader sichergestellten
Schriftstücke
der Kopf des Verzeichnisses, ^{die} folg.
Pos. 7-20, 60-62, 111 und die Unter-
schrift verlesen.

StPO
Gem. § 249/ werden im Urkundenbeweis
aus dem Asservatenverzeichnis des
BKA - TE 13
Tgb.Nr. 9018/71
Bonn-Bad Godesberg v. 18.6.1975
über die am 22.1.75 in der Zelle der An-
geschuldigten Meinhof sichergestellten
Schriftstücke
der Kopf des Verzeichnisses, ~~folgende~~ ^{die}
Positionen 59-62 und die Unterschrift
verlesen.

V.: Danke. Nachdem Sie diese Positionen nochmals, sogar jetzt
vorgelesen bekommen haben, bleibt es bei der Bestätigung
der korrekten und vollständigen Aufzeichnung der Ihnen
vorgelegenen Materialien?

Zg. Kl.: Ja.

V.: Danke. Weitere Fragen an den Herrn Zeugen? Ich sehe nicht.

Der Zeuge Klaus versichert die Richtig-
keit seiner Aussage unter Berufung auf
seinen bereits geleisteten Eid (§ 67 StPO)
und wird im allseitigen Einverständnis
um 9.39 Uhr entlassen.

Gem. § 249 StPO wird im Urkundenbeweis
der Beschlagnahmebeschluß des Senats
v. 5. 4. 1976 - 2 ARs 22/76 - ohne
Gründe verlesen.

Der SV Windhaber macht folgende Angaben zur Person:

Franz Windhaber, 64 Jahre alt,
Dipl.Ing., Chemiker, wissenschaftl.
Mitarbeiter im BKA, wohnh. in Wiesbaden,

mit den Angeklagten nicht ver-
wandt und nicht verschwägert.

Wegen Eidesverletzung nicht
vorbestraft.

Der Sachverständige Windhaber wird
gem. § 72, 57 u. 79 StPO belehrt.

V.: Wir haben hier die Materialien, die bereits durch die
Zeugen erwähnt worden sind. Wir wollen sie Ihnen übergeben,
jeweils mit der Bitte, daß Sie uns erklären, ob Sie diese
Materialien gehabt haben? Zu welchem Zweck? Etwa zur Über-
prüfung der Schreibmaschinenschrift und wenn ja, welches
Ergebnis Sie erlangt haben?

Band 582/F1

Dem Sachverständigen werden die Asservate

Baader-Material 7-20, 60-62 u. 111 v.22.1.75

Meinhof-Material 59-62 v. 22. 1. 75

übergeben.

Das Gericht nimmt gleichzeitig die Asservate
in Augenschein.

Die Verfahrensbeteiligten erhalten die Mög-
lichkeit , am Augenschein teilzunehmen.

- SV. Wi.: Ich habe die Schriftstücke mit den Positionen 7-13, 19, 20, 60-62 und 111, das sogenannte Baader-Material, sowie die Schriftstücke mit den Positionen 59-62, Meinhof-Material, einer erkennungsdienstlichen Auswertung unterzogen. Diese erkennungsdienstliche Auswertung führte zu folgenden Erkenntnissen; und zwar in Bezug auf das Material, das gekennzeichnet ist mit den Positionen 7,8,9,10,11,12, 13,14,15,16,17,18,19,20. Soweit es das Blatt mit der Position 7 anbelangt, so kann ich hierzu feststellen, daß hierzu eine Schreibmaschine benutzt worden ist, die im Schreibmaschinenerkennungsdienst unter V 7467 erfaßt ist. Und von dieser Maschine stammt mit Sicherheit das....der Text: "EINE SCHREIBMASCHINE & N RADIO....." und endet mit: "vom 14. 8.". Das ist im oberen Bereich des Schriftstückes Position 7.
- V.: Soweit Ihnen, Herr Sachverständiger, bei Ihren Untersuchungen auch der Standort dieser Maschinen bekannt geworden ist, wären wir dankbar, wenn Sie einen entsprechenden Hinweis geben könnten.
- SV. Wi.: Ja, das kann ich in diesem Falle tun. Die Schreibmaschine ist im zentralen Erkennungsdienst des Bundeskriminalamtes unter V 7467 registriert. Es handelt sich um eine "Erika"- Reiseschreibmaschine, die Ronald Augustin zur Verfügung stand in Stammheim.
- V.: Ich gehe davon aus, wenn zu den einzelnen Ausservaten und Begutachtungen Fragen sind, daß sich dann die Herren Prozeßbeteiligten melden.
- SV. Wi.: Soweit es sich um das Schreiben handelt, das mit dem Text beginnt: "I 13.8....." und endet mit".....spätlese will ich auch nicht mehr hören". Dieses Schreiben rührt mit

Band 582/F1

3455 / 80

Sicherheit von der im Schreibmaschinenerkennungsdienst unter V 74103 erfaßten "Olympia-Schreibmaschine", die in der JVA Zweibrücken von Klaus Jünschke benutzt werden konnte. Das Schriftstück mit der Kennzeichnung 7 R, 8 und 8 R und 9 des Baader-Materials, diese Schriftstücke stammen eindeutig von der Schreibmaschine, die im zentralen Erkennungsdienst unter U 7390 registriert und von Ulrike Meinhof in Köln-Ossendorf und Stuttgart-Stammheim benutzt worden ist.

V.: Sie haben schon erwähnt, um was für ein Fabrikat es sich handelt?

SV. Wi.: Um eine "Erika"-Schreibmaschine.

V.: Die Seriennummer, ist Ihnen die....

SV. Wi.: Ja, kann ich auch angeben und zwar handelt es sich bei der U 7390, die erfaßt ist, um die "Erika"-Schreibmaschine mit der Seriennummer 4757777. Soll ich bekanntgeben noch, unter der Pos. 7 R, wie der Text beginnt?

V.: Ist nicht notwendig, wir werden nachher sowieso durch Verlesung diese Asservate hier einführen müssen.

SV. Wi.: Die Schriftstücke unter den Positionen 9 R, 10 und 10 R, 19, 19 R, sowie 20, diese Schriftstücke stammen mit Sicherheit von der im zentralen Erkennungsdienst unter U 7351 erfaßten "Olivetti-Dora"-Schreibmaschine, die die Seriennummer 1 921 801 trägt und von Gudrun Ensslin in der Justizvollzugsanstalt Essen zur Verfügung stand. Die Asservate 12, 13 und 13 R stammen wahrscheinlich von der im Schreibmaschinenerkennungsdienst erfaßten Schreibmaschine und zwar unter W 75 181. Es handelt sich hierbei um die "Brillant-Komfort 200", die die Seriennummer trägt 1 611 735, und in Hamburg Gerhard Müller zur Benutzung zur Verfügung stand. Das wäre dieses Material, was ich darüber zu sagen habe.

V.: Das war das Baader-Material. Jetzt kommt noch das Material Meinhof.

SV. Wi.: 59-62. Die Schriftstücke mit den Positionen 59, 60, 61 und 62 stammen mit Sicherheit von der im Schreibmaschinenerkennungsdienst unter V 7408 erfaßten "Olivetti-Lettera 32". Sie trägt die Seriennummer 6 546 592 und diese Maschine stand Andreas Baader in der Justizvollzugsanstalt Schwalmstadt und in Stuttgart-Stammheim zur Verfügung.

Band 582/F1

- V.: Danke. Soweit man es nachprüfen konnte, haben Sie nicht sämtliche Asservate, nicht ~~sämtliche~~ Positionen des Baader-Materials jetzt erwähnt. Gab es einen Teil, der nicht zuordenbar war?
- SV. Wi.: Ja, und zwar die restlichen Schriftstücke mit den Positionen 11, beginnend mit: "Info (1)....", Schriftstücke 11, 60 bis 62, 111, sowie die Positionen 7. Soweit es sich auf die letzte Zeile betrifft: "Dreissig Fragen an einen Tupamaro" sind bei uns abrufbar". Diese Texte sind im Erkennungsdienst nicht auszuwerten, mangels entsprechender Merkmalskomplexe.
- V.: Danke. Das war also der 1. Teil des Gutachtenauftrages. Dann haben wir Sie gebeten, ein ursprünglich Herrn Dr. Verner übertragenes Gutachten, soweit es sich um Schreibmaschinen handelt, zu übernehmen. Hier handelt es sich um die Asservate I/4. 1-3, I/10. 1-3, II/2-4, II/43 und Ziff. 6.

Dem Sachverständigen werden die Asservate
Baader-Material vom 7. 2. 1974
I/4. 1-3
I/ 10.1-3
II/ 2-4
Ziff. 6 und
Meinhof-Material vom 8. 2. 1974
Pos. II/43
vorgelegt.

- SV. Wi.: Die Schriftstücke mit der Kennzeichnung I/4.1, I/4.2 I/4.3, weiterhin I/10.1, I/10.2 und I/10.3, II/2, II/3 und II/4. Diese drei Schriftstücke mit der Kennzeichnung I/4, I/10 und II/2 stammen wahrscheinlich von der "Olivetti-Schreibmaschine", die im zentralen Erkennungsdienst unter V 7408 registriert ist und in der Justizvollzugsanstalt Schwalmstadt Andreas Baader zur Verfügung stand. Sie trägt die Seriennummer 6 546 592.

Ende des Bandes 582.

- SV. Win.: Das Asservat II 43 - es ist nur 1 Blatt - stammt eindeutig von der Schreibmaschine, die im Zentralen Erkennungsdienst unter U 7390 erfaßt ist. Bei dieser Schreibmaschine handelt es sich um die "Erika"-Schreibmaschine, die die Seriennummer trägt: 4757 777. Diese "Erika"-Schreibmaschine stand Ulrike Meinhof in Köln-Ossendorf und Stuttgart-Stammheim zur Verfügung. Die beiden Elektro-Kopien, diese Schriftstücke, die Seite 2. 2, 4 und 5 wiedergeben, sind mangels entsprechender Wiedergabequalität erkennungsdienstlich nicht auszuwerten.
- V.: Danke. Ich möchte den Herren Prozeßbeteiligten bloß den Hinweis geben: Es handelt sich um das Material, das am 10. 6. 1976 in der Beweisaufnahme hier erörtert worden ist, belegt worden ist durch die Zeugen Pöter und Vogel und sich ergeben hat aus den Zellendurchsuchungen vom 7. und 8. 2. 1974. Sind an den Herrn Sachverständigen weitere Fragen zu richten? Ich sehe, beim Gericht sind keine Fragen. Die Herren der Bundesanwaltschaft? Die Herren Verteidiger? Nein. Wird ein Antrag auf Vereidigung des Herrn Sachverständigen gestellt?

Ein Antrag auf Vereidigung des Sachverständigen Windhaber wird nicht gestellt.

Der Sachverständige Windhaber bleibt gem. § 79 StPO unbeeidigt und wird im allseitigen Einvernehmen um 9.53 Uhr entlassen.

- V.: Wir wollen nunmehr im Wege des Urkundenbeweises aus den eben genannten Asservaten verlesen.

Gemäß § 249 StPO wird im Urkundenbeweis das Asservat

Baader-Material vom 22. 1. 1975
Pos. 7 Rückseite (beginnend mit:
"info I A, das Problem...")
bis Pos. 9 verlesen.

Band 583/Be

Während der Verlesung:

Reg.dir. Widera verläßt um 9.55 Uhr den Sitzungssaal.

BAnw. Dr. Wunder verläßt um 10.02 Uhr den Sitzungssaal.

Gemäß § 249 StPO wird im Urkundenbeweis das Asservat

Baader-Material vom 22. 1. 1975
Pos. 9 Rückseite (beginnend mit:
"info I B, an m...")
bis Pos. 10 Rückseite verlesen.

V.: Wir machen jetzt eine kurze Pause.

Ich möchte aber die Bitte noch an Sie richten, Herr Rechtsanwalt Künzel, Sie sind ja immer noch am Überlegen. Wir wären dankbar, wenn wir bald die Ergebnisse erfahren würden, denn das Beweisprogramm ist noch für die nächste und übernächste Woche im Augenblick festgelegt. Wir müssen sehen, was noch kommen soll.

RA Kün.: Kann ich jetzt, also außerhalb der Hauptverhandlung, mit Ihnen sprechen.

V.: Können Sie.

Pause eine Viertel Stunde.

Pause von 10.19 Uhr bis 10.43 Uhr

Bei Fortsetzung der Hauptverhandlung
ist Bundesanwalt Dr. Wunder ~~anwesend~~ wieder anwesend.

OSTA Zeis ist nicht ~~anwesend~~ mehr anwesend.

V.: Wir können die Sitzung fortsetzen.

Die Verteidigung ist gewährleistet.

Dann setzen wir mit Verlesungen fort.

Gemäß § 249 StPO wird im Urkundenbeweis das Asservat

Baader-Material Pos. 11 vom
22. 1. 1975 (beginnend mit:
"a - info (1)...")
verlesen.

Gemäß § 249 StPO wird im Urkundenbe-
weis das Asservat

Baader-Material Pos. 12 vom
22. 1. 1975 (beginnend mit:
"info I, be, langsam...")
verlesen.

Gemäß § 249 StPO wird im Urkundenbe-
weis das Asservat

Baader-Material Pos. 60 vom
22. 1. 1975 (beginnend mit:
I - 7. 11. - g, da kommts...")
bis Pos. 62 verlesen.

Gemäß § 249 StPO wird im Urkundenbe-
weis das Asservat

Meinhof-Material Pos. 59 vom
22. 1. 1975 (beginnend mit:
- handschriftlich - :
"das ist die basis...")
bis Pos. 62 verlesen.

Während der Verlesung:

OSTA Holland erscheint um 11.05 Uhr
im Sitzungssaal.

Gemäß § 249 StPO wird im Urkundenbe-
weis das Asservat

Baader-Material Pos. 111 vom
22. 1. 1975 (beginnend mit:
"ulrike, gudrun...")
verlesen.

V.: Damit wären wir am Ende des heutigen Sitzungsprogramms. Es ist
ja bereits angekündigt worden, daß heute nur vormittags Sitzung
sein wird.

Werden noch irgendwelche Wünsche geäußert? Ich sehe nicht.
Dann setzen wir die Sitzung am Dienstag, 9.00 Uhr, mit der
Vernehmung des Zeugen Müller fort.

Bis dahin Unterbrechung

Ende des 122. Verhandlungstages um 11.11 Uhr